

**Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.**

## **Compliance-Leitfaden**

---

### **Kartellrecht**

---

**Beschlossen vom Vorstand am 28. September 2017.**

## 1. Grundwerte

Der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein E.V. (nachfolgend „DBV“) ist ein technisch-wissenschaftlicher gemeinnütziger Verein, der von deutschen Unternehmen und Institutionen der Wertschöpfungskette Bau getragen wird.

Zu den mehr als 500 Mitgliedern zählen neben bauausführenden Unternehmen aus Baugewerbe und Bauindustrie zahlreiche Ingenieurbüros und Unternehmen aus der Baustoffindustrie, private und öffentliche Auftraggeber sowie Verwaltungen und wissenschaftliche Einrichtungen. Die Grundwerte und Ziele des DBV sind im „**Leitbild des DBV: Bau-Kompetenz im Dialog**“ (Stand Oktober 2012) festgeschrieben.

Mit den in diesem Compliance-Leitfaden verbindlich festgelegten Regeln zum kartellrechtskonformen Verhalten bekennen wir uns zu unserer Verantwortung gegenüber allen dem DBV angehörigen Mitgliedern, unseren Mitarbeitern und unseren Geschäftspartnern. Es entspricht unserem Verständnis vom fairen Wettbewerb, dass der DBV als Dienstleister seiner Mitglieder stets darauf achtet und sicherstellt, im Rahmen seiner Tätigkeit allen gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf das Kartellrecht gerecht zu werden.

## 2. Kartellrechtliche Grundsätze und Verhaltensregeln im Rahmen der Tätigkeit des DBV

Sämtliche Tätigkeiten des DBV dienen ausschließlich den in der Satzung und im Leitbild des DBV festgelegten Zielen. Kartellrechtswidriges Verhalten durch Mitarbeiter und/oder Mitglieder des DBV im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit wird weder gefördert noch geduldet. Die Folgen eines Verstoßes gegen das Kartellrecht sind vielfältig und schwerwiegend (z.B. hohe Geldbußen gegen den DBV, Mitgliedsunternehmen und handelnde Personen). Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Grundsätze und Regeln – sowohl von den Mitarbeitern des DBV als auch seinen Mitgliedern – bei allen Vereinstätigkeiten zwingend zu beachten.

### 2.1 Kartellrechtliche Grundsätze

Gemäß § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken verboten („Kartellverbot“).

Die Beurteilung, inwieweit ein Verhalten gegen das Kartellverbot verstößt, hängt regelmäßig von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Unabhängig von teils komplexen Beurteilungsfragen, besteht im Rahmen und Umfeld von Veranstaltungen des DBV (z.B. Mitgliederversammlungen, Arbeitstagungen, Seminare, Ausschusssitzungen, Sitzungen der Arbeitskreise) ein gesteigertes Risiko kartellrechtswidriger Verhaltensweisen, da hier regelmäßig Vertreter von Unternehmen aufeinandertreffen, die im Wettbewerb zueinander stehen.

### Vermeidung wettbewerbswidriger Absprachen und Verhaltensweisen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen und Verhaltensweisen sind grundsätzlich untersagt. Folgende Absprachen und Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern sind stets verboten:

- **Preisabsprachen** (Absprachen/Vereinbarungen über Preise, Preisbestandteile, Nachlässe, Mindestpreise, Preissenkungen, Gewinnmargen, Kostenstrukturen, Investitionen etc.)
- **Marktaufteilung** (Absprachen/Vereinbarungen über Kunden, Gebiete, Produkte)
- **Wettbewerbsverzicht** (Absprachen über einen Wettbewerbsverzicht, Absprachen über die Teilnahme/Nichtteilnahme an einer Ausschreibung etc.)
- **Konditionsabsprachen** (Absprachen/Vereinbarungen über Lieferbedingungen und sonstige Konditionen)
- **Boycott** (Aufruf zum Boykott oder Absprachen über einen Boykott von Kunden, Wettbewerbern oder Lieferanten)

Es ist zu beachten, dass nicht nur konkrete Vereinbarungen wettbewerbswidrig sind, sondern auch jedes abgestimmte Verhalten. Problematisch sind deshalb bereits Verhaltensweisen, die eine Anpassung an das gegenwärtige oder zukünftige Verhalten eines Wettbewerbers erleichtern. Die Kartellbehörden betrachten jede unmittelbare oder mittelbare Fühlungnahme zwischen Unternehmen als kritisch, die entweder mit dem Ziel vorgenommen wird oder auch nur faktisch zur Folge hat, das Marktverhalten eines aktuellen oder potentiellen Wettbewerbers zu beeinflussen.

### Vermeidung des Austausches wettbewerbsensibler Informationen

Auch der Informationsaustausch kann wettbewerbswidrig und damit unzulässig sein. Als Grundregel gilt, dass im Rahmen der Tätigkeit im oder für den DBV keine wettbewerbsensiblen Informationen zwischen dem DBV, seinen Mitgliedern und/oder Dritten ausgetauscht werden dürfen.

Zu diesen Informationen gehören insbesondere (aber nicht ausschließlich) Daten über Preise, Margen, Geschäftsbedingungen, Nachlässe, Kapazitäten, Kosten sowie Investitionen. Ebenfalls umfasst sind Informationen über die Teilnahme oder Nichtteilnahme einzelner Unternehmen an Ausschreibungen.

Das Verbot des Austausches wettbewerbsensibler Informationen ist nicht nur zwischen den Mitgliedsunternehmen zu beachten, sondern gleichsam auch vom DBV und seinen Mitarbeitern, da auch die einseitige Zurverfügungstellung von Informationen und Daten einen Kartellverstoß bedeuten kann.

Dies gilt insbesondere auch im Rahmen der individuellen Beratung und Betreuung von Mitgliedsunternehmen sowie bei Empfehlungen des DBV. Der DBV gibt keine Informationen heraus, die Rückschlüsse auf einzelne Geschäftsabschlüsse von Mitgliedsunternehmen zu-

lassen oder die dazu geeignet sind, dass die Mitgliedsunternehmen ihr zukünftiges Marktverhalten koordinieren können. Ebenso untersagt ist die Beeinflussung des Marktverhaltens einzelner Unternehmen durch den DBV.

Unbedenklich hingegen ist der Austausch von Meinungen und Erfahrungen, die nicht vertraulich oder sensibel sind, sowie von Daten, die öffentlich zugänglich oder bereits so alt sind, dass sie keine Rückschlüsse auf die aktuelle Marktsituation mehr zulassen. Zulässig sind auch sogenannte Marktinformationsverfahren, bei denen Informationen an den DBV übermittelt und von diesem nach ihrer Auswertung so bekanntgegeben werden, dass eine Zuordnung zu einzelnen Mitgliedsunternehmen nicht möglich ist.

### **Merkblattsammlung, Normungsarbeit und Standardisierung**

Eine wesentliche Zielsetzung und Aufgabe des DBV ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie die Wissensermittlung, die Wissensvermittlung und die Wissensdokumentation. Der DBV erarbeitet in diesem Zusammenhang in Ausschüssen und Arbeitskreisen Merkblätter, die in einer Merkblattsammlung zusammengefasst sind, und beteiligt sich an der Entwicklung und Fortschreibung von Normen und bautechnischen Regelwerken.

Grundsätzlich ist die Zusammenarbeit in diesen Gremien kartellrechtlich unbedenklich. Es ist jedoch sicherzustellen, dass es auch hier zu keinem unzulässigen Informationsaustausch kommt. Darüber hinaus dürfen die Ergebnisse der Arbeit nicht dazu führen, dass einzelne Mitgliedsunternehmen oder Gruppen von Mitgliedsunternehmen wettbewerbliche Vorteile gegenüber Wettbewerbern erlangen bzw. Wettbewerber behindert werden oder es zu Marktverschließungen bzw. Marktabschottungen kommt.

## **2.2 Verhaltensregeln für die Tätigkeiten im DBV**

### **Agenda**

Vor Mitgliederversammlungen, Arbeitstagen, Seminaren, Ausschusssitzungen, Sitzungen der Arbeitskreise etc. hat die Übersendung einer detaillierten Tagesordnung an die jeweiligen Teilnehmer zu erfolgen. Die Tagesordnung darf keine kartellrechtswidrigen bzw. kartellrechtlich risikobehafteten Themen und Punkte enthalten.

### **Achtung**

Gelegenheiten für wettbewerbswidrige Vereinbarungen oder den Austausch wettbewerbs-sensibler Informationen ergeben sich nicht nur im Rahmen des offiziellen Programms, sondern insbesondere auch im Rahmen privater/informeller Gesprächskreise. Dies kann vor, nach oder abseits des formellen Teils einer Verbandssitzung (z.B. während einer Kaffeepause oder eines Abendessens) stattfinden. Daher sind die Verhaltensregeln nicht nur während der Sitzung selbst zu beachten.

## **Sitzungsprotokoll und -unterlagen**

---

Über jede Sitzung im Rahmen der Tätigkeit des DBV ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Insbesondere sind gefasste Beschlüsse zu protokollieren. Zudem dürfen Unterlagen, die im Rahmen der Sitzungen an die Mitglieder ausgeteilt werden, keine kartellrechtswidrigen oder kritischen Aspekte enthalten.

### ***Achtung***

Werden bei Veranstaltungen oder Sitzungen des DBV (insbesondere auch durch spontane Äußerungen von teilnehmenden Mitgliedern) Themen angesprochen, die kartellrechtswidrig sein können, ist diese Diskussion umgehend zu beenden.

## **Umgang mit Compliance-Verstößen**

---

Compliance-Verstöße sind zu dokumentieren und der Geschäftsführung umgehend mitzuteilen. Hierzu sind alle relevanten Unterlagen (z. B. Sitzungsprotokoll, Tagesordnung etc.) zu übergeben. Die Geschäftsführung informiert den Vorsitzenden und seine Stellvertreter über solche Fälle.

## **Regelmäßige Berichte zum Thema Compliance**

---

Die Geschäftsführung wird dem Vorstand regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich in einer Vorstandssitzung über die Umsetzung dieses Compliance-Leitfadens berichten.

## **Umsetzung dieses Leitfadens**

---

Zur Umsetzung dieses Leitfadens wird ein System zur Information und Schulung von Haupt- und Ehrenamt etabliert, das regelmäßig fortgeschrieben wird.

\* \* \*

*Ergänzend zu den in diesem Compliance-Leitfaden aufgestellten Grundsätzen und Verhaltensregeln orientiert sich der DBV an den „**Grundwerte und Verhaltensregeln des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V.**“ vom 19. Oktober 2016, die dem Compliance-Leitfaden beigelegt sind.*

## **GRUNDWERTE UND VERHALTENSREGELN DES HAUPTVERBANDS DER DEUTSCHEN BAUINDUSTRIE E. V.**

beschlossen von der  
außerordentlichen Mitgliederversammlung  
am 19. Oktober 2016 in Berlin

### **GRUNDWERTE**

Im Rahmen seiner Satzung schließt der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. Tarifverträge, berät Mitgliedsverbände und verbandsangehörige Unternehmen und wirkt an der Normung sowie der politischen, fachlichen und gesellschaftlichen Meinungsbildung mit.

Alle ehrenamtlichen Verbandsvertreter und hauptamtlich Beschäftigten prägen die Verbandsarbeit nach innen und das Erscheinungsbild des Verbands nach außen. Unser Miteinander ist geprägt durch gegenseitige Wertschätzung, partnerschaftlichen Umgang und ein positives Arbeitsklima.

Bereits 1996 hat der Bayerische Bauindustrieverband ein Wertemanagementsystem für die Bauwirtschaft in Deutschland ins Leben gerufen. Institutionell getragen wird diese Initiative von dem „EMB-Wertemanagement Bau e.V.“. Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. hat das EMB-Wertemanagement Bau zu einer Initiative der Bauindustrie in ganz Deutschland erklärt.

### **VERHALTENSREGELN**

Um ein von Rechtstreue und Integrität getragenes Verhalten im Rahmen der Verbandstätigkeit zu unterstützen, gelten ab Januar 2017 die folgenden Verhaltensregeln für alle Gremienmitglieder und Beschäftigten des Hauptverbands der Deutschen Bauindustrie e. V..

Eine von jedem Gremienmitglied und Beschäftigten mit dem Zusatz „gelesen, verstanden, akzeptiert“ unterschriebene Fassung der folgenden Verhaltensregeln wird beim Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. hinterlegt. Über weitere Umsetzungsschritte entscheidet der Präsident in Abstimmung mit der Hauptgeschäftsführung.

### **KEINE WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN**

#### **A. Kartellverbot**

- Verstöße gegen das Kartellrecht können zu erheblichen Geldbußen und Schadensersatzansprüchen gegen Unternehmen, Verbände und deren Leitung führen.

- Das Kartellverbot untersagt es Unternehmen, ihr Marktverhalten mit Wettbewerbern abzusprechen oder sich mit ihnen darüber abzustimmen. Ferner dürfen Wettbewerber keine vertraulichen Informationen austauschen. Diese Verbote sind bei allen Verbandstätigkeiten zu beachten. Deshalb dürfen im Verband und im Verbandsumfeld keine Informationen ausgetauscht, Diskussionen geführt oder Vereinbarungen getroffen werden, die sich beziehen auf
  - konkrete Preisgestaltung, Preisstrategie und konkretes Marktverhalten der beteiligten Unternehmen,
  - Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der beteiligten Unternehmen sowie Rabatte,
  - individuelle Herstellungs- oder Absatzkosten, konkrete Methoden der Kostenberechnung, unternehmensinterne Zahlen zu Investitionen, Bezugskosten, Produktionsinterna, Lagerbestände,
  - Umsätze, Verkaufszahlen, Kundenlisten und Kapazitäten, soweit diese nicht ohnehin in Geschäftsberichten oder Informationsbroschüren publiziert sind,
  - Beziehungen zu einzelnen Lieferanten oder Abnehmern, wenn dies dazu führen könnte, dass diese vom Markt verdrängt oder im Wettbewerb behindert werden,
  - Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen, sowohl räumlich als auch nach Kunden,
  - Boykott von Kunden, Wettbewerbern oder Lieferanten.

## **B. Beispiele**

Folgende Beispiele sind nicht abschließend, sondern dienen der Erläuterung:

### **B.1 Tarifverträge und Normung**

Grundsätzlich zulässig ist die Mitwirkung an Tarifverträgen und in anerkannten Normungsgremien, insbesondere des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN).

### **B.2 Beratung und Betreuung**

Die individuelle Beratung und Betreuung verbandsangehöriger Unternehmen weist in der Regel begrenzte kartellrechtliche Risiken auf.

Unbedenklich sind Informationen über aktuelle Rechtsentwicklungen und deren Bewertung aus Sicht des Verbands sowie der Normung.

Die individuelle Beratung darf jedoch nicht in eine kartellrechtlich unzulässige Beeinflussung des Marktverhaltens verbandsangehöriger Unternehmen führen (siehe hierzu die Auflistung unter A.).

### **B.3 Verbandsveranstaltungen**

#### a) Zulässige/unzulässige Themen

Zulässig ist es, in Sitzungen über aktuelle Gesetzesvorhaben, die Investitionstätigkeit der öffentlichen Hand oder privater Bauherren, die politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, umweltrelevanten und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Bautätigkeit einschließlich des baubezogenen Normungswesens und der bautechnischen Regelwerke, die Position der Bauindustrie zu rechtspolitischen Vorhaben sowie etwaige Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit zu berichten, zu beraten oder zu beschließen.

Zulässig ist ferner die Diskussion möglicher Interessenvertretung vor allem gegenüber Gesetzgeber, Verwaltung, Tarifpartner oder Gremien der Selbstverwaltung. Zulässig ist auch der Austausch allgemeiner Informationen über Verhaltensweisen von Auftraggebern (öffentlich und privat) und deren allgemeines Zahlungsverhalten in der Vergangenheit.

Unzulässig ist es dagegen, wenn Unternehmen im Rahmen von Verbandssitzungen Informationen zu Themen austauschen, die das Kartellrecht verletzen (siehe hierzu die Auflistung unter A.).

Auch am Rande einer Sitzung (davor, in den Pausen, im Anschluss) darf keine Diskussion kartellrechtlich unzulässiger Themen erfolgen.

#### b) Einladung, Tagesordnung, Unterlagen

Einladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen dürfen keinen kartellrechtlich unzulässigen Inhalt haben (siehe hierzu die Auflistung unter A.).

#### c) Durchführung

Werden bei Sitzungen (insbesondere durch spontane Äußerungen von Teilnehmern) Themen angesprochen, die kartellrechtswidrig sein können, ist diese Diskussion umgehend zu beenden. Bis zu einer eindeutigen rechtlichen Klärung darf diese Diskussion nicht wieder aufgenommen werden.

#### d) Protokoll

Über jede Gremiensitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Insbesondere sind gefasste Beschlüsse zu protokollieren.

e) Digitale Vernetzung

Diese Verpflichtungen gelten – soweit übertragbar – auch für die Durchführung von Telefon- und Videokonferenzen sowie die Nutzung der sozialen Netzwerke.

#### **B.4 Verbandsempfehlungen**

Verbandsempfehlungen sind unzulässig, wenn sie eine Beschränkung des Wettbewerbs zwischen Unternehmen bezwecken oder bewirken (siehe hierzu die Auflistung unter A.), insbesondere eine Empfehlung über die Festsetzung oder Gestaltung von Preisen oder Preisbestandteilen.

Problematisch können Verbandsempfehlungen sein, die zwar nicht unmittelbar eine Beschränkung des Preiswettbewerbs bezwecken, die aber das Marktverhalten von Unternehmen koordinieren können.

#### **B.5 Boykott / Vorgehen gegen rechtswidrige Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Boykottaufrufe durch Verbände können für die betroffenen Unternehmen schwerwiegende Folgen haben und diese sogar in ihrer Existenz bedrohen. Das Kartellrecht verbietet deshalb Unternehmen und Verbänden, zu entsprechenden Boykottmaßnahmen aufzurufen.

Unzulässig ist jeder Versuch, als Verband auf Unternehmen dahingehend Einfluss zu nehmen, dass diese Vertragsbeziehungen zu bestimmten Unternehmen nicht eingehen oder abbrechen.

Im Rahmen des geltenden Rechts sind Verbandsklagen gegen rechtswidrige Allgemeine Geschäftsbedingungen von öffentlichen und privaten Verwendern zulässig.

#### **B.6 Lieferantenbewertungssysteme**

Lieferantenbewertungssysteme dienen dem Vergleich von Lieferanten, insbesondere im Hinblick auf Produkte, Dienstleistungen, Preise, Konditionen, Qualitäten. Praktiziert ein Verband ein Lieferantenbewertungssystem und erfasst der Verband dazu Angaben von Mitgliedern, um diese Angaben auszuwerten und den Mitgliedern wieder zur Verfügung zu stellen, müssen dabei kartellrechtliche Vorgaben beachtet werden.

Unbedenklich ist die Zurverfügungstellung von Leitfäden oder Checklisten mit allgemein formulierten Kriterien zur individuellen Bewertung von Lieferanten und Dienstleistern.

Problematisch kann die Sammlung und Rückmeldung konkreter Daten durch den Verband an seine Mitglieder werden. Hier besteht die Gefahr eines unzulässigen Informationsaustauschs.

Unzulässig ist jeglicher Austausch wettbewerbsbezogener Informationen oder sonst nicht zugänglicher Unternehmensdaten, die Rückschlüsse auf Einzelgeschäfte ermöglichen.

#### **B.7 Marktinformationsverfahren**

Unzulässig sind so genannte identifizierende Marktinformationsverfahren von Verbänden für ihre Mitglieder, insbesondere über die Teilnahme an Ausschreibungen, da diese Verfahren Rückschlüsse auf individuelle Geschäftsabschlüsse oder das Marktverhalten einzelner Unternehmen ermöglichen. Darin wird von der Rechtsprechung eine Gefahr für den notwendigen Geheimwettbewerb im Rahmen laufender Ausschreibungen gesehen. So hat der Bundesgerichtshof das so genannte Baumarktstatistikverfahren eines Verbands mit identifizierender Rückmeldung von Unternehmen über die Teilnahme an Ausschreibungen als kartellrechtswidrig eingestuft (siehe Beschluss vom 18. November 1986, Aktenzeichen KVR 1/86, Neue Juristische Wochenschrift 1987, Seite 1821).

#### **B.8 Wettbewerbsregeln**

Verbände dürfen Wettbewerbsregeln für verbandsangehörige Unternehmen aufstellen, um den lautereren Wettbewerb zu fördern, beispielsweise dass Angebotspreise im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften frei, selbständig und eigenverantwortlich zu bilden sind. Ein Beispiel sind die früheren Wettbewerbsregeln des Hauptverbands der Deutschen Bauindustrie e. V. aus dem Jahr 1966.



## B.9 Mitgliedschaft

- a) Verbände dürfen die Aufnahme eines Mitglieds nicht ablehnen, wenn dieses die Aufnahmevoraussetzungen der Verbandssatzung erfüllt.
- b) Verbände dürfen ein Mitglied aus dem Verband ausschließen, wenn dieses schuldhaft gegen die Verbandssatzung oder tragende Grundsätze des Verbandswesens massiv verstoßen hat.

## INTEGRITÄT

### C. Geschenke und Zuwendungen

- Geschenke/Zuwendungen, sonstige Vorteile/Vergünstigungen sowie Einladungen zu Veranstaltungen dürfen nicht gewährt oder empfangen werden, wenn sie gegen geltendes Recht verstoßen. Dies gilt auch, wenn sie dem Empfänger nur mittelbar, also etwa durch Zuwendungen an Angehörige, zugutekommen.
- Abgeordnete, Vertreter öffentlicher Stellen (Richter, Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes) sowie sonstige Personen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, dürfen weder direkt noch indirekt Geschenke/Zuwendungen, sonstige Vorteile/Vergünstigungen sowie Einladungen zu Veranstaltungen erhalten, die ihre Unabhängigkeit in Frage stellen.
- Geschenke oder sonstige Zuwendungen an EU-Beamte sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben immer unzulässig.

### D. Beispiele

Folgende Beispiele sind nicht abschließend, sondern dienen der Erläuterung:

- Erfasst sind Gegenstände, deren Wert einschließlich Mehrwertsteuer 35 Euro pro Person und Jahr übersteigt. Gegenüber Vertretern öffentlicher Stellen gilt ein Wert von 25 Euro, falls die jeweilige öffentliche Stelle keinen niedrigeren Wert bestimmt hat,
- Bargeld, direkte oder indirekte Überweisungen, zinslose oder zinsgünstige Darlehen, unangemessene Vergütungen für erlaubte private Nebentätigkeiten,
- geldwerte Leistungen, insbesondere Flugscheine, Eintrittskarten, Bewirtungen, unentgeltliche oder unangemessen verbilligte Überlassung von Gegenständen, Maschinen oder Fahrzeugen zum privaten Gebrauch, Einladungen zu Reisen oder verbilligte Einkaufsmöglichkeiten, die nichtallgemein zugänglich sind.

Ausnahmen vom Verbot einer Gewährung oder des Erhalts von Geschenken oder sonstigen Zuwendungen, deren Wert einschließlich Mehrwertsteuer 35 Euro pro Person und Jahr übersteigt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidenten oder der Hauptgeschäftsführung.

Der gegenüber Vertretern öffentlicher Stellen geltende Wert von 25 Euro oder ein von der jeweiligen öffentlichen Stelle bestimmter niedrigerer Wert darf nur mit Zustimmung der jeweiligen öffentlichen Stelle überschritten werden.

### E. Steuern

- Rechtmäßig gewährte Geschenke und sonstige Zuwendungen an Mitglieder von Verbänden, Verbandsbeschäftigte oder Dritte können der Einkommensteuer unterliegen.
- Die Gewährung von Geschenken oder sonstigen Zuwendungen ist daher vorab steuerrechtlich zu klären und eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung sicherzustellen.